

1. Wie viele bulgarische Staatsangehörige gibt es in Osnabrück, die nicht auf Grund eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, sondern aufgrund von Sozialleistungen hier leben?

Für den Bereich des SGB II Grundsicherung leben zum Berichtsmonat März 2019 (Grundsicherungsstatistik mit einer Wartezeit von 3 Monaten) Personen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit wie folgt im Bereich der Stadt Osnabrück:

Auswertung Stand März 2019:

Grundsicherung für Arbeitsuchende (Wartezeit von 3 Monaten)		
Regelleistungsberechtigte	davon	
	erwerbs- fähig	nicht erwerbs- fähig
712	460	252

32,54%
der in Osnabrück gemeldeten
bulgarischen Staatsangehörigen erhalten
Leistungen der Grundsicherung für
Arbeitsuchende
(=Hilfequote SGBII)

Quelle: Migrations-Monitor Arbeitsmarkt, Hannover, Juli 2019
(nicht erwerbsfähig = primär Kinder < 15 Jahren)

Die aktuelle Anzahl der gemeldeten bulgarischen Staatsangehörigen in der Stadt Osnabrück beträgt lt. Statistikabteilung zum 31.12.2018

Einwohner mit bulgarischer Herkunft nach Altersgruppen in der Stadt Osnabrück

Quelle: Einwohnermeldedatei der Stadt Osnabrück

Alter	2013	2014	2015	2016	2017	09_2018	12_2018
0 bis U15	197	290	408	485	505	511	511
15 bis U25	151	218	265	289	288	284	298
25 bis U65	572	765	1043	1212	1258	1358	1354
65+	*	5	8	13	18	22	25
Gesamt	920	1278	1724	1999	2069	2175	2188

2. Wie viele bulgarische Staatsangehörige in Osnabrück arbeiten ausschließlich in Minijobs und sind deshalb auf Sozialleistungen angewiesen?

Lediglich **77 bulgarische erwerbsfähige Leistungsberechtigte** mit einem Einkommen unter € 450,00 (sog. Minijob) erhalten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende des Jobcenters Osnabrück, Stadt.

3. Seit wie vielen Jahren lebt die Gruppe bulgarischer Staatsbürger, die auf Sozialleistungen angewiesen ist, in Osnabrück?

Durch das Jobcenter sind hier Daten ab April 2014 verfügbar (Grundsicherungsstatistik mit einer Wartezeit von 3 Monaten) im Bereich des SGB II gemeldete Personen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit wie folgt im Bereich der Stadt Osnabrück:

	Grundsicherung für Arbeitsuchende (Wartezeit von 3 Monaten)				Grundsicherung für Arbeitsuchende (Wartezeit von 3 Monaten)				Grundsicherung für Arbeitsuchende (Wartezeit von 3 Monaten)		
	Regelleistungs-berechtigte	davon			Regelleistungs-berechtigte	davon			Regelleistungs-berechtigte	davon	
		erwerbs-fähig	nicht erwerbs-fähig			erwerbs-fähig	nicht erwerbs-fähig			erwerbs-fähig	nicht erwerbs-fähig
Januar 2014	Januar 2015	798	565	233	Januar 2016	996	704	292
Februar 2014	Februar 2015	817	578	239	Februar 2016	1.055	738	317
März 2014	März 2015	810	570	240	März 2016	1.066	748	318
April 2014	421	306	115	April 2015	819	575	244	April 2016	1.069	747	322
Mai 2014	438	317	121	Mai 2015	860	603	257	Mai 2016	1.109	770	339
Juni 2014	462	332	130	Juni 2015	878	619	259	Juni 2016	1.116	780	336
Juli 2014	506	368	138	Juli 2015	892	627	265	Juli 2016	1.124	785	339
August 2014	545	385	160	August 2015	910	640	270	August 2016	1.141	798	343
September 2014	619	436	183	September 2015	927	653	274	September 2016	1.124	785	339
Oktober 2014	685	484	201	Oktober 2015	961	678	283	Oktober 2016	1.154	803	351
November 2014	734	519	215	November 2015	998	704	294	November 2016	1.172	815	357
Dezember 2014	749	531	218	Dezember 2015	1.019	720	299	Dezember 2016	1.189	824	365
	Grundsicherung für Arbeitsuchende (Wartezeit von 3 Monaten)				Grundsicherung für Arbeitsuchende (Wartezeit von 3 Monaten)				Grundsicherung für Arbeitsuchende (Wartezeit von 3 Monaten)		
	Regelleistungs-berechtigte	davon			Regelleistungs-berechtigte	davon			Regelleistungs-berechtigte	davon	
		erwerbs-fähig	nicht erwerbs-fähig			erwerbs-fähig	nicht erwerbs-fähig			erwerbs-fähig	nicht erwerbs-fähig
Januar 2017	1.196	826	370	Januar 2018	1.145	778	367	Januar 2019	704	454	250
Februar 2017	1.176	808	368	Februar 2018	1.117	754	363	Februar 2019	694	449	245
März 2017	1.153	801	352	März 2018	1.090	738	352	März 2019	712	460	252
April 2017	1.117	777	340	April 2018	1.063	714	349	April 2019
Mai 2017	1.123	778	345	Mai 2018	1.055	704	351	Mai 2019
Juni 2017	1.095	760	335	Juni 2018	1.006	671	335	Juni 2019
Juli 2017	1.116	770	346	Juli 2018	967	649	318	Juli 2019
August 2017	1.107	757	350	August 2018	934	620	314	August 2019
September 2017	1.101	752	349	September 2018	877	569	308	September 2019
Oktober 2017	1.142	774	368	Oktober 2018	804	521	283	Oktober 2019
November 2017	1.123	762	361	November 2018	739	475	264	November 2019
Dezember 2017	1.150	777	373	Dezember 2018	729	470	259	Dezember 2019

Bereits seit dem Jahr 2012 leben durchgängig mehr als 100 erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit bulgarischer Staatsangehörigkeit in Osnabrück, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende des Jobcenters Osnabrück erhalten.

4. Nach wie vielen Jahren hat diese Gruppe ein uneingeschränktes Recht auf Freizügigkeit?

Für alle EU-Bürger besteht ein Freizügigkeitsrecht unter den Voraussetzungen des § 2 Freizügigkeitsgesetzes (FreizügG – EU). Das Recht Sozialleistungen nach dem SGB II in Anspruch zu nehmen, ist allerdings für diesen Personenkreis in den ersten 5 Jahren des Aufenthaltes eingeschränkt. In dieser Zeit ist ein (ergänzender) Leistungsbezug nur für Arbeitnehmer und deren Angehörige möglich. Nach Ablauf des 5-jährigen Aufenthaltes besteht uneingeschränkter Zugang zu Sozialleistungen nach dem SGB II, es sei denn, das Freizügigkeitsrecht wurde zuvor durch die Ausländerbehörde entzogen.

5. Wie viele Sozialleistungen hat diese Gruppe bulgarischer Staatsbürger inzwischen erhalten (bitte aufgeschlüsselt nach Personen und Jahren)?

2014: ca. 2,2 Mio. €
2015: ca. 3,8 Mio. €
2016: ca. 4,6 Mio. €
2017: ca. 4,3 Mio. €
2018: ca. 3,6 Mio. €
2019: ca. 654 Tsd. € (erstes Quartal)

6. Wie viele Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind bisher von dieser Gruppe ausgegangen?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

7. In welchem Zustand befinden sich die Häuser, in denen Angehörige dieser Gruppe wohnen?

Eine generelle Aussage kann hierzu nicht getroffen werden.

Die Stadt hat jedoch gemeinsam mit Jobcenter und Polizei in der Vergangenheit mehrere Immobilien überprüft.

Bei den bisherigen Hausbegehungen und Außendienstterminen konnten in einigen Immobilien, die vorwiegend von bulgarischen Staatsangehörigen bewohnt wurden, diverse Missstände und Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Dazu gehören bau- und brandschutzrechtliche Verstöße, geringfügige Verstöße gegen das Melderecht, falsche Angaben zur Wohnungsgröße in den Mietverträgen und Verstöße gegen Mitteilungspflichten von Sozialleistungsbeziehern. Derartige Überprüfungen sollen seitens Stadt, Jobcenter und Polizei fortgeführt werden. Solche Hausbegehungen dienen als präventive Maßnahme zum Schutz der Bewohner und als Signal an die Osnabrücker Bevölkerung, dass Missständen seitens der Behörden nachgegangen wird.

8. Treffen Informationen zu, nach denen Häuser zu übersteuerten Preisen an zu viele bulgarische Staatsangehörige vermietet werden und sie durch Hausmeister-Minijobs erst ihren Aufenthaltsstatus begründen können?

Das Jobcenter hat in einigen Fällen Strafanzeigen wegen Mietwucher erstattet. Diese Verfahren sind noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Direkte Zusammenhänge mit Hausmeisterverträgen sind bisher nicht bekannt und würden aufgrund der etablierten, intensiven Anspruchsprüfung des Jobcenters vermutlich auch **nicht** dazu führen, dass ein Arbeitnehmerstatus anerkannt und zum Leistungsbezug berechtigen würde.

9. Welche Maßnahmen hat die Stadtverwaltung ergriffen, um Missstände abzustellen oder zu reduzieren und was ist zukünftig geplant?

s. Frage 7

10. Welche Rolle nimmt das Jobcenter bei diesem Thema ein und wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung?

Seit 2014 verzeichnete das Jobcenter zunehmend Anträge von bulgarischen Zuwanderern und stellte immer wieder „Ungereimtheiten“ in den vorgelegten Unterlagen insbesondere bei Miet- und Arbeitsverträgen fest. Das Jobcenter stellte sich organisatorisch und inhaltlich auf diese neue Herausforderung ein, initiierte zusammen mit der Polizei eine Ermittlungsgruppe und intensivierte die Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt, den Finanzbehörden und den städtischen Dienststellen, schulte das Personal, standardisierte die intensive Leistungsmissbrauchsprüfung und schuf Angebotsformate für die Kunden mit bulgarischem Migrationshintergrund. Das Jobcenter konnte so die Zahl der im Leistungsbezug stehenden bulgarischen Staatsangehörigen bisher um rund 40% reduzieren.

Da die rechtliche Problematik des Freizügigkeitsrechts allerdings nicht nur für den Personenkreis der Bulgaren gilt, wird das Jobcenter zukünftig die Bearbeitung der Leistungsanträge und auch das entsprechende Vermittlungsgeschäft ab September 2019 in einem neuen Team des Jobcenters konzentrieren und sich so weiter spezialisieren.

Für das Jahr 2020 ist eine Außenstelle des Jobcenters am Rande des Projektgebietes „Soziale Stadt Schinkel“ geplant. Dort soll neben dem spezialisierten Team, welches für alle EU-Bürger in Osnabrück und der im Projektgebiet lebenden Bevölkerung zuständig sein wird, auch ein umfangreiches Beratungsangebot externer Anbieter vorgehalten werden. Bisher haben mehrere Partner bis hin zur Polizei ihr Interesse bekundet zielgruppenorientierte Beratungsangebote mit dem Ziel die Lebensverhältnisse der Betroffenen zu verbessern, um damit Leistungsbezug vorzubeugen, anzubieten. Die Realisierung dieses aus Sicht der Verwaltung sinnvollen Angebotes, welches die vorhandenen Strukturen im Schinkel ergänzt, steht allerdings unter dem Vorbehalt der Finanzierung. Die Partner sind auf Projektmittel angewiesen, deren Zuteilung aktuell noch ungewiss ist. Zudem müsste die Stadt eine Finanzierungslücke zusätzlich abdecken und auch zusätzliche Kosten durch die Anmietung eines weiteren Objektes des Jobcenters ggf. anteilig übernehmen.

Weiterhin arbeiten Jobcenter und Verwaltung bei der Prüfung der Voraussetzungen des Freizügigkeitsrecht eng zusammen. So erfolgen schon jetzt Meldungen des Jobcenters an die Ausländerbehörde in solchen Fällen, in denen der Verdacht besteht, dass das Freizügigkeitsrecht zu Unrecht in Anspruch genommen werden könnte. Dies gilt für alle EU-Nationalitäten und beschränkt sich nicht auf die der Anfrage zugrundeliegende Bevölkerungsgruppe. Allerdings ist der Entzug der Freizügigkeit nicht möglich, wenn die Betroffenen im Rahmen des Anhörungsverfahrens entsprechende Nachweise über ihre Freizügigkeit vorlegen. In diesen Fällen besteht keine rechtliche Grundlage für den Entzug der Freizügigkeit.

Vor dem Hintergrund des vermehrten Zuzugs in den letzten Jahren gibt es aktuell Überlegungen, den Status der Freizügigkeit noch intensiver zu überprüfen und ggf. einzuschränken, um einem Zuzug in das Sozialleistungssystem vorzubeugen. Da diese Verfahren sehr aufwendig sind, führen verstärkte Bemühungen an dieser Stelle zwangsläufig zu einem Personalmehrbedarf in der Ausländerbehörde.

Insgesamt ist die Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Verwaltung wie auch für alle anderen Beteiligten gewinnbringend und unkompliziert.